

## Die Autobahn

## Niederlassung Westfalen

Lilienthalstraße 5, 59065 Hamm

## Ersatzneubau der Talbrücke Sechshelden im Zuge der Bundesautobahn 45

von km: NK 5214 402 und NK 5215 015, Strecken – km 132,600 nach km: NK 5214 402 und NK 5215 015, Strecken – km 134,775

Nächster Ort: Haiger - Sechshelden

Baulänge: 2,175 km

## **Planfeststellung**

- Unterlage 11b -

Regelungsverzeichnis 2. Planänderung

Dillenburg, den 05.10.2021 Niederlassung Westfalen Außenstelle Dillenburg	
gez. E. Reichwein  Leiter der Außenstelle Dillenburg	

## Inhaltsverzeichnis

VORBE	MERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS	5
0. All	gemeines	5
1. Ko	stentragung	5
2. Str	aßenbaulast und Unterhaltungspflicht	5
3. Voi	rübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen	6
4. Str	aßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten	6
5. Wa	sserrechtliche Tatbestände	6
6. Ver	r- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien	6
7. Aus	sgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft	7
8. Soi	nstiges	8
REGEL	UNGSVERZEICHNIS	9
Ausbau	einer Bundesstraße - freie Strecke - A 45	9
Ausbau	der PWC_Anlage "Am Schlierberg"	10
Ausweis	sung von Arbeitsflächen	11
Ausweis	sung vorübergehender Ablagerungsflächen	12
Umfahru	ungsstrecken im Baustellenbereich	13
Baustra	ßen zu Baustellenbereichen	14
Verdrän	gung einer öffentlichen Straße – Willi-Thielmann-Straße	15
Wildsch	utzzaun - als freiwilliger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit	16
	zloser Rückbau des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Bereich der PWC-	
•	"Auf dem Bon"	
	ungen der Gemeindestraße – Am Klangstein	18
	rung des Durchlasses im Zuge der Leitungsverlegung im Bereich südlicher afsweg (Widerlager Dortmund)	19
Rückbaı	u der bestehenden Baustraße	20
Herstell	ung einer Talbrücke im Zuge der Bundesfernstraße A45	21
Herstell	ung einer Lärmschutzwand 01 – PWC-Anlage "Auf dem Bon"	22
Herstell	ung einer Lärmschutzwand 02 – PWC-Anlage "Am Schlierberg"	23
Herstell	ung einer Lärmschutzwand 03 – RF Dortmund	24
Herstell	ung einer Lärmschutzwand 04 – RF Hanau	25
	ung einer Stützmauer außerhalb der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße bzw. im er Bundesautobahn A 45 – westliches Widerlager Talbrücke Sechshelden	26
	ung einer Stützmauer außerhalb der Ortsdurchfahrt einer Bundesstraße bzw. im er Bundesautobahn A 45 – östliches Widerlager Talbrücke Sechshelden	27
Herstell	ung einer Lärmschutzwand 05 –	29
Straßen	mitte	29
Einleitur	ng von	30
	oberflächenwasser in ein Gewässer – "Dill"- mit vorgeschaltetem	
•	ückhaltebecken – Retentionsbodenfilter	
Einleitur	ng von Straßenoberflächenwasser in ein Gewässer – "Dill"- mit	32

vorgeschaltetem Regenrückhaltebecken Retentionsbodenfilter und	32
Zufahrt.	32
Aufnahme von Straßenoberflächenwasser aus einem anderen Planungsabschnitt (Ersatzneubau der Hangbrücke Haiger) in diesen Planungsabschnitt	34
Aufnahme von Straßenoberflächenwasser aus einem anderen Planungsabschnitt	35
(Ersatzneubau der Talbrücke Marbach) in diesen	35
Planungsabschnitt	35
Neubau eines Retentionsbodenfilter "Am Schlierberg" mit vorgeschaltetem Geschiebeschacht mit Tauchwand	36
Neubau <del>einer</del>	37
Sedimentationsanlage eines	37
Mulden-Rigolen-Element – westliches Widerlager	37
Talbrücke Sechshelden	37
(Absetzschacht)	37
Neubau eines Retentionsbodenfilter "AS Dillenburg" mit vorgeschaltem	38
Geschiebeschacht mit Tauchwand	38
Verlegung einer auf heutigem Straßengebiet vorhandenen Längsführung einer Vorflutleitung <del>RRB</del> RBF "Am Schlierberg" aus dem künftigen Straßenkörper heraus	39
Verlegung einer Vorflutleitung <del>RRB</del> RBF "AS Dillenburg" aus dem künftigen Straßenkö heraus	
Herstellung einer Notrufanlage mit Streckenfernmeldekabel und Rückbau des vorh. Autobahnkabel im Baubereich	43
Sicherung von Telekommunikationsleitungen (T) beim Ausbau einer Bundesfernstraße	44
Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weites gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - Telekommunikationsleitur (T)	ngen
Sicherung von Telekommunikationsleitungen (F) beim Ausbau einer Bundesfernstraße	
Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weitestgehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - Telekommunikationsleitungen (F)	47
Sicherung von Fernmeldeleitungen beim Ausbau einer Bundesfernstraße	
Betriebliche Frischwasserleitung der PWC-Anlage "Am Schlierberg"	
Sicherung von Trinkwasserleitungen beim Ausbau einer Bundesfernstraße	
Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weites gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - TW-Leitung	st
Betriebliche Abwasserleitung der PWC-Anlage "Am Schlierberg"	52
Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weites gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - SW-Leitungen	st
Betriebliche Stromleitung der PWC-Anlage "Am Schlierberg"	54
Verlegung der Längsführung einer Elektroleitung	
Sicherung von Elektroleitungen beim Ausbau einer Bundesfernstraße	56
Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weites gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - Elektroleitungen	
Änderung einer Versorgungsleitung beim Neubau einer Bundesfernstraße unter weites	st

gehender Beibehaltung des vorhandenen Leitungsverlaufs - Straßenbeleuchtung	58
Neuverlegung des Telematikkabels (5 Leerrohre à DN 100)	59
Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme Haselmaus	60
Naturschutzfachliche Kompensation "Hohe Warte II" im Stadtgebiet von Gießen	61
Waldneuanlage	62
Stadt Herborn, Gemarkung Uckersdorf, Flur 21, Flurstück39	62

### **VORBEMERKUNGEN ZUM REGELUNGSVERZEICHNIS**

### 0. Allgemeines

Das Regelungsverzeichnis enthält die wesentlichen technischen Angaben zur Straße, zu den Bauwerken und zu den betroffenen Anlagen, aber auch rechtliche Regelungen, die mit dem Planfeststellungsbeschluss verbindlich gemacht werden sollen.

### 1. Kostentragung

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) führt die nachstehend aufgeführten Baumaßnahmen durch und trägt die Kosten, soweit im Regelungsverzeichnis keine andere Regelung getroffen wird.

Grundsätzlich werden ersatzweise anzulegende bzw. den geänderten Verhältnissen anzugleichende Straßen und Wege seitens der Bundesrepublik Deutschland nur in der bisher bestehenden Breite (vorhandener Ausbauquerschnitt) und nur mit dem bisher vorhandenen Deckenaufbau wiederhergestellt. Wird jedoch ein aufwendigerer Ausbau gewünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des jeweiligen Straßenbaulastträgers.

### 2. Straßenbaulast und Unterhaltungspflicht

Straßenbaulastträger für die Bundesautobahn einschließlich aller Nebenanlagen ist die Bundesrepublik Deutschland (§ 5 Abs. 1 i. V. mit § 3 Abs. 1 FStrG).

Im Übrigen richtet sich die Baulast an den neuen oder geänderten öffentlichen Straßen und Wegen nach den Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes (HStrG). Straßenbaulastträger sind demnach, soweit im Regelungsverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, für

- Landesstraßen: das Land Hessen (§ 41 Abs. 1 HStrG),
- Kreisstraßen: die Landkreise (§ 41 Abs. 2 HStrG),
- Gemeindestraßen: die Gemeinden (§ 43 HStrG),

Die Unterhaltung der Gewässer richtet sich grundsätzlich nach dem jeweils geltenden Wasserrecht (§ 40 WHG/§ 24 ff.HWG).

Für die Unterhaltung von Be- und Entwässerungsgräben mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung enthält das Wasserrecht keine Regelung (§ 1 Abs. 2 Satz 1 HWG). Sie sind von den jeweiligen Eigentümern zu unterhalten.

### 3. Vorübergehende Inanspruchnahme von Geländeflächen für Baumaßnahmen

Die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) erhält mit diesem Planfeststellungsverfahren auch die Möglichkeit, für die Bauzeit zusätzliche Geländestreifen als Arbeitsstreifen nach Maßgabe der Grunderwerbspläne vorübergehend in Anspruch zu nehmen (Besitzüberlassung).

### 4. Straßensperrungen, Umleitungen, Zufahrten

Soweit während der Bauzeit öffentliche Straßen und Wege gesperrt werden müssen oder Umleitungen notwendig werden, gelten hierfür neben dem Straßenverkehrsrecht die Bestimmungen des § 14 FStrG bzw. Art. 15 und 31 HStrG. Private Grundstückszufahrten werden im Zuge der Bauarbeiten nach Maßgabe der Planunterlagen bzw. im Einvernehmen mit den Eigentümern wiederhergestellt.

### 5. Wasserrechtliche Tatbestände

Die Einleitung von Oberflächenwasser der Straße in oberirdische Gewässer und in den Untergrund bedarf der Erlaubnis gemäß WHG und HStrG. Diese Erlaubnis wird auf Antrag mit eigenem Verwaltungsakt zusammen mit dem Planfeststellungsbeschluss ausgesprochen.

Der Ausbau von Gewässern im Sinne des §§ 67 ff. WHG ist Gegenstand des straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Konzentrationswirkung). Dies gilt auch für Änderungen von Gewässern (Renaturierung), Anlage von Altwässern und Stillgewässern im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausgleichsund Ersatzmaßnahmen und Anlagen in oder an Gewässern.

### 6. Ver- und Entsorgungsleitungen, Telekommunikationslinien

Notwendige Änderungen und Schutzmaßnahmen an Ver- und Entsorgungsleitungen werden im Planfeststellungsverfahren nur dem Grunde nach geregelt (ob und wie). Die Kostentragung wird gemäß Rechtslage außerhalb des Planfeststellungsverfahrens unter Zugrundelegung der "Nutzungsrichlinien des Bundes (Verkehrsblatt 2009, S. 346 ff.; ARS Nr. 07/2020)" geregelt. Im Übrigen richtet sich die Kostentragung nach den zwischen Straßenbauverwaltung und Versorgungsunternehmen bereits abgeschlossenen Vereinbarungen.

Die Kostentragung für Verlegungs- oder Anpassungsmaßnahmen an Telekommunikationslinien richtet sich nach den §§ 68 ff. des Telekommunikationsgesetzes (TKG), sofern bereits Straßennutzungen vorliegen. Soweit bei der Durchführung der Baumaßnahme Straßen und Wege in der Straßenbaulast Dritter mit Leitungen, die zur Straße gehören, gekreuzt werden müssen (Entwässerungsleitungen, Strom- und Steuerkabel), werden zwischen den jeweiligen Straßenbaulastträgern außerhalb des Planfeststellungsverfahrens Straßenbenutzungsverträge abgeschlossen.

### 7. Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft

Um bei Gestaltung und Pflege der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen die naturschutzfachliche Zielsetzung auf Dauer zu gewährleisten, gilt für Eigentum und Unterhaltungslast, vorbehaltlich anderer Regelungen im Einzelfall, folgendes:

• Bei Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erwirbt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) das Eigentum und übernimmt die Unterhaltungslast, die auch die dem Ausgleichs-und Ersatzziel entsprechende Pflege der Flächen umfasst. Die Vergabe der Unterhaltung an Dritte wird durch Vereinbarung geregelt. In besonders gelagerten Fällen gehen die Flächen nicht in das Eigentum der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) über. Die dauerhafte Funktionserfüllung wird hier durch Grundbucheintrag (z. B. Auflagen zur Bewirtschaftung) gesichert.

Ersatzwege, -flächen und andere der Öffentlichkeit dienende Anlagen zur Erholungsnutzung werden durch die Bundesrepublik Deutschland (Bundestraßenverwaltung) angelegt. Die Unterhaltslast und die Verkehrssicherungspflicht werden in Verwaltungsvereinbarungen mit den Gebietskörperschaften an diese übertragen.

- Sinngemäß Gleiches gilt für Flächen, die als Uferstreifen an Gewässer im Eigentum öffentlich-rechtlicher Träger angrenzen.
- Bei Schutzmaßnahmen für angeschnittene Waldflächen (im Regelfall Vor- und Unterpflanzung) übernimmt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) im Einvernehmen mit dem Waldeigentümer die eventuell notwendigen Hiebsmaßnahmen, die Neupflanzung und eine dreijährige Fertigstellungs- und Entwicklungspflege. Die Neupflanzung geht in das Eigentum des Waldeigentümers über.

### 8. Sonstiges

Das nachfolgende Regelungsverzeichnis ist in folgende Blöcke untergliedert:

### 1. Straßen, Wege und Zufahrten

- Bundesautobahnen-/Landes-/Kreis-/Gemeindestraßen
- öffentliche Feld- und Waldwege Zufahrten, Privatwege

### 2. Bauwerke und Anlagen

Beseitigung von Anlagen

### 3. Entwässerung

- Streckenentwässerung
- sonstige Entwässerungseinrichtungen

### 4. Leitungen

- Telekommunikationsanlagen Elektrizitätsanlagen
   Wasserver-/entsorgungsanlagen
- sonstige Leitungen (z.B. Kanalleitungen)

### 5. Naturschutz und Landschaftspflege

- Ausgleichmaßnahmen
- Schutzmaßnahmen

Die Blätter des nachfolgenden Regelungsverzeichnisses sind gemäß den o. g. Blöcken sortiert. Aus der Lfd. Nr. des Regelungsverzeichnisses ist die Zugehörigkeit zum jeweiligen Block und die Darstellung auf den Lageplänen zum Regelungsverzeichnis erkennbar.

### Beispiel:

Regelungsverzeichnis-Nummer 1.24 bedeutet:

Block 1, Straßen und Wege

Ifd. Nr. des Sachverhaltes,

beginnend bei 1, fortlaufend: 1, 2, 3 ...16

## Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Unterlage: **11**Datum: <del>16.06.2017</del>-28.05.2021

### REGELLINGSVERZEICHNIS

KLGLL	EGELUNGSVERZEICHNIS						
Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung		
1	2	3	4	5	6		
1.01	U 5, Bl. 1 bis 3	0+112,000 bis 2+286,456	Ausbau einer Bundesstraße - freie Strecke - A 45	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Von Bau-km 0+112,000 bis Bau-km 2+286,456 erfolgt der Ausbau der A 45 (Talbrücke Sechshelden) mit einem 6-streifigen Querschnitt RQ 36. Im Bereich der Talbrücke Sechshelden von Bau-km 0+720 bis Bau-km 1+695 erfolgt die Verbreiterung des Mittelstreifens von 4,0 m auf 4,50 m. Des Weiteren erhält der Autobahnabschnitt Ein- und Ausfädelungsstreifen im Bereich der PWC-Anlagen und im Bereich der AS Dillenburg. Die Befestigung der A 45 erfolgt in Asphaltbauweise. Die A 45 wird mit entsprechenden Straßenausstattungen wie z.B. Fahrzeugrückhaltesysteme, Leitpfosten etc. versehen. Die Entwässerung erfolgt über eine geschlossene Kanalisation, soweit in den nachfolgenden Nummern dieses Bauwerksverzeichnisses keine anderen Regelungen getroffen sind. Für den durch diesen Straßenbauplan erfassten Abschnitt einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Anlagen Dritter ist die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) Kostenträger, soweit nicht in den nachfolgenden Nummern dieses Bauwerksverzeichnisses abweichende Regelungen getroffen sind. Die erforderliche Widmung wird gemäß § 2 Abs. 6 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) mit der Verkehrsübergabe wirksam.		

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.02	U 5, Bl. 1	0+475	Ausbau der PWC_Anlage "Am Schlierberg"	a) und b) b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der Bundesfernstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - die vorhandene PWC-Anlage "Am Schlierberg" ausgebaut und mit einem neuen WC-Gebäude in veränderter Lage ausgestattet.  Der Rastplatz wird eingefriedet und die Erholungsflächen werden bepflanzt.  Das auf den befestigten Flächen des Rastplatzes anfallende Oberflächenwasser wird der Straßenentwässerung zugeführt.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Versorgung der WC-Anlage mit elektrischer Energie und Wasser und die Entsorgung des Abwassers werden über die Leitungen gemäß lfd. Nr. 4 ff. dieses Bauwerksver-

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd Nr.	Lage- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.03	U 5, Bl. 1 bis 3	0+112,000 bis 2+286,45 6	Ausweisung von Arbeitsflächen	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Für die Baudurchführung werden in den auf den Plänen gesondert dargestellten Bereichen Arbeitsflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Arbeitsflächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) rekultiviert.  Soweit mit den Arbeitsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen.  Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.04	U 5, Bl. 1 bis 3	0+112,000 bis 2+286,45 6	Ausweisung vorübergehender Ablagerungsflächen	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur vorübergehenden Lagerung der beim Straßenbau anfallenden, zum Wiedereinbau bestimmten Massen werden Ablagerungsflächen ausgewiesen; die vorübergehende Unterhaltungspflicht obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Nach Beendigung der Straßenbauarbeiten werden die Ablagerungsflächen auf Kosten der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) rekultiviert. Soweit mit den vorübergehenden Ablagerungsflächen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen.  Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	Lage- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.05	U 16.1 Bl. 1 bis 2	0+1120 bis 2+286,46	Umfahrungsstre- cken im Baustel- lenbereich	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Aufrechterhaltung der Verkehrsverbindung während der Bauarbeiten in Kreuzungsbereichen werden - wie jeweils im Lageplan dargestellt - im Zuge der vorhandenen Straßen vorübergehend Umfahrungsstrecken hergestellt; die Fahrbahnbreite der jeweiligen Umfahrungsstrecke ergibt sich aus dem Lageplan. Die für die Umfahrungsstrecken und Baustraßen vorübergehend benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten zurückgebaut und rekultiviert.  Soweit mit den Umfahrungsstrecken unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Umfahrungsstrecken und ihre Verkehrssicherungspflicht obliegen der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	Lage- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.06	U 16.1 Bl. 1 bis 2	0+112 bis 2+286,4 56	Baustraßen zu Baustellenberei- chen	a) und b) jeweiliger Grundstückseigentümer  Unterhaltung während der Bauausführung: Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Sicherung der Erreichbarkeit der Baustellenbereiche wird - wie im jeweiligen Lageplan dargestellt - jeweils eine Baustraße hergestellt. Die Eigentümer der hierfür benötigten Grundstücke sind verpflichtet, diese vorübergehende Inanspruchnahme zu dulden.  Der bauliche Zustand etwa in diese Baustraße einzubeziehender Wege wird rechtzeitig vor Baubeginn festgestellt; nach Durchführung der Bauarbeiten werden die durch den Baustellenverkehr an den Wegen verursachten Schäden ohne Kostenbelastung der Wegeeigentümer beseitigt.  Die übrigen für die Baustraße benötigten Grundstücke werden nach Beendigung der Bauarbeiten ohne Kostenbelastung der Grundstückseigentümer rekultiviert.  Soweit mit den Baustraßen unvermeidbare Eingriffe in Natur und Landschaft (§ 14 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - BNatSchG) verbunden sind, werden diese im Rahmen der Rekultivierung gemäß § 15 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BNatSchG durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeglichen. Die Details der Ausgleichsmaßnahmen sind in Nr. 5 dieses Bauwerksverzeichnisses geregelt.  Die Eigentümer werden für den vorübergehenden Nutzungsentzug entschädigt.

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.07	U 5, Bl. 2	0+057,712 / 1+006,117	Verdrängung einer öffentlichen Straße – Willi-Thielmann- Straße	a) und b)  Gemeinde Haiger als Träger der Straßenbaulast der verdrängten Straße	Die vorhandene Straße (klassifiziert als Gemeindestraße; Straßenname: Willi-Thielmann-Straße) verläuft teilweise in der Stützentrasse der neuen Talbrücke; sie wird beim Ausbau der Bundesfernstraße verdrängt. Die verdrängte Straße weist folgenden Querschnitt auf: 6,50 m — Fahrbahn, 1,50 m Gehweg. Die verdrängte Straße ist wie folgt befestigt: bituminös. Sie wird - wie im Lageplan dargestellt - in einer Länge von 118,253 m in vorhandener Breite von im Mittel 6,50 m und entsprechend der vorhandenen Befestigungsart verlegt. Mit der Verkehrsfreigabe obliegt die Unterhaltung dem bisherigen Unterhaltungspflichtigen der verdrängten Straße, in dessen Eigentum auch die neuen Verkehrsflächen überführt werden.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Haiger.

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.08	U 5, Bl. 1 und 3	0+112 bis 2+286,45 6	Wildschutzzaun - als freiwilliger Bei- trag zur Verbesse- rung der Verkehrs- sicherheit -	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Als freiwilliger Beitrag zur Verbesserung der Verkehrssicherheit wird auf beiden Seiten der Bundesfernstraße von Bau-km 0+112 bis Bau-km 2+286,456 entsprechend den "Richtlinien für Wildschutzzäune an Bundesfernstraßen" (Wildschutzzaun-Richtlinien) in Ergänzung zu den Lärmschutzwänden ein Wildschutzzaun errichtet.  Die Kosten (einschließlich etwa den Betroffenen entstehende Schäden) trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Als Begünstigter der Eigentumsbeschränkung wird die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) eingetragen.  Die hierfür benötigte Fläche kann auf Antrag des Grundstückseigentümers von der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) gemäß § 36 Enteignungsgesetz des Landes Hessen (HStrG) erworben werden.  Wenn der Wildschutzzaun abgängig ist, wird von der Bundesstraßenverwaltung unter Hinzuziehung der zuständigen Stellen darüber entschieden, ob die Erneuerung des Schutzzaunes zur Verbesserung der Verkehrssicherheit weiterhin erforderlich ist.

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.09	U 5, Bl. 1	0+370	1) Ersatzloser Rückbau des vorhandenen Regenrückhaltebeckens im Bereich der PWC-Anlage "Auf dem Bon"  2) Erhalt der vorh. Vorflutleitung in nördliche Richtung zum Schlepbach	Zu 1) a) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) b) entfällt zu 2) a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das vorhandene Regenrückhaltebecken im Bereich der PWC-Anlage "Auf dem Bon" wird beim Ausbau der Bundesautobahn ersatzlos zurückgebaut. Das anfallende Oberflächenwasser von der Fahrbahnbefestigung der PWC-Anlage wird über die Autobahnlängsentwässerung zum Regenrückhaltebecken Retentionsbodenfilterbecken "Am Schlierberg" abgeschlagen.  Die vorh. Vorflutleitung in nördliche Richtung zum Schleppbach bleibt erhalten.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Vorflutleitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

## Regelungsverzeichnis

## für das Straßenbauvorhaben

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.10	U 5, Bl. 3	1+809 Bis 1+984	Anpassungen der Gemeindestraße – Am Klangstein	a) und b) Stadt Haiger	Die Straße "Am Klangstein" wird im Zuge des Ausbaus der Autobahn verdrängt und mit folgenden Abmessungen wiederhergestellt: Fahrbahnbreite - 5,50 m Bankettbreite - 1,50 m Notgehwegbreite – 1,00 m Die Befestigung der Fahrbahn erfolgt in Asphaltbauweise.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Straße "Am Klangstein" obliegt wie bisher der Stadt Haiger.

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.11	U 5, Bl. 1	0+645	Erneuerung des Durchlasses im Zuge der Leitungs- verlegung im Be- reich südlicher Wirtschafsweg (Widerlager Dort- mund)	a) und b) Stadt Haiger	Im Zuge des Ausbaus des Wirtschaftsweges und der Neuverlegung der Leitungstrassen (Trinkwasser und Schmutzwasser) wird der vorhandene Durchlass DN 1200 im Bereich des Wirtschaftsweges und der neuen Stützwand erneuert.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt wie bisher der Stadt Haiger.

Regelungsverzeichnis	Unterlage: <b>11</b>
für das Straßenbauvorhaben	Datum: <del>16.06.2017-28.05.2021</del>
Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden	

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
1.12	U 5, Bl. 1	0+700	Rückbau der be- stehenden Baustraße	a) Bundesrepublik Deutschland b) entfällt	Die aus der Notinstandsetzung resultierende Baustraße auf der Nordseite des Widerlager Dortmund (Bau-km 0+700), kann für die Dauer der Bauarbeiten als Andienung der Baustelle (Widerlager Dortmund) genutzt werden.  Die Breite der Baustraße beträgt i.M. 3,50 m. Die Länge circa 130 m. Der Aufbau der ungebundenen Befestigung (Asphaltgranulat) liegt bei circa 30 cm.  Nach Durchführung der Bauarbeiten wird die in Anspruch genommene Fläche vollständig zurückgebaut, die entstandenen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft beseitigt und mit Oberboden angedeckt.  Unterhaltungsträger der Baustraße ist die ausführende Baufirma.  Kostenträger für die Herstellung sowie den Rückbau der Baustraße ist die BRD – Bundesstraßenverwaltung.

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.01	U 5, Bl. 2	0+720 bis 1+695	Herstellung einer Talbrücke im Zuge der Bundesfern- straße A45	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Ausbau der Bundesfernstraße A 45 wird im Zuge der Bundesfernstraße - wie im Lageplan dargestellt – die vorhandene Talbrücke abgebrochen und eine Talbrücke errichtet.  Das Brückenbauwerk erhält folgende Abmessungen:  Brückenklasse nach DIN-Fachbericht 101  Länge (lichte Weite): 914 m / 935 m  Größte Höhe: ≥ 4,70 m  Breite zwischen den  Geländern: 38 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.  Das Abstellen und Lagern von Geräten und brennbaren Stoffen im Bauwerksbereich ist nicht gestattet.

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.03	U 5, Bl. 1	0+220 bis 0+335	Herstellung einer Lärmschutz- wand 01 – PWC- Anlage "Auf dem Bon"	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Nordseite der Bundesfernstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+220 bis Bau-km 0+335 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 3,75 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.04	U 5, Bl. 1	0+425 bis 0+540	Herstellung einer Lärmschutz- wand 02 – PWC- Anlage "Am Schlierberg"	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der Bundesfernstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+425 bis Bau-km 0+540 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 2,50 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.05b	U 5, Bl. 1b bis 3b	0+600 bis 2+050	Herstellung einer Lärmschutz- wand 03 – RF Dortmund	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Nordseite der Bundesfernstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+600 bis Bau-km 2+050 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 6,50 m 7,25 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält.  Zur Vermeidung von Vogelkollisionen im Bereich der transparenten Lärmschutzwand ist die Durchsicht zu begrenzen. Wirkungsvoll sind flächige Markierungen oder die Auswahl von halbtransparenten Materialien.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Unterlage: **11**b Datum: <del>16.06.2017</del> 28.05.2021

## Regelungsverzeichnis

für das Straßenbauvorhaben

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.06b	U 5, Bl. 1b bis 3b	0+555 bis 1+648	Herstellung einer Lärmschutz- wand 04 – RF Ha- nau	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Auf der Südseite der Bundesfernstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+555 bis Bau-km 1+648 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe bis zu 5,50 m 7,25 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält.  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Unterlage: **11**<sup>b</sup> Datum: <del>16.06.2017-28.05.2021</del>

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.07	U 5, Bl. 1	0+630 bis 0+737	Herstellung einer Stützmauer außer- halb der Ortsdurch- fahrt einer Bundes- straße bzw. im Zuge der Bunde- sautobahn A 45 – westliches Widerla- ger Talbrücke Sechshelden	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der südlichen Straßenseite auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützmauer errichtet.  Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:  Länge: 107 m Höhe: 4,50 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.08	U 5, Bl. 3	1+690 bis 1+737	Herstellung einer Stützmauer außer- halb der Ortsdurch- fahrt einer Bundes- straße bzw. im Zuge der Bunde- sautobahn A 45 – östliches Widerla- ger Talbrücke Sechshelden	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Beim Bau der Bundesfernstraße wird auf der nördlichen Straßenseite auf Straßengebiet - wie im Lageplan dargestellt - eine Stützmauer errichtet.  Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:  Länge: 47 m Höhe: 12,90 bis 3,30 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.09b	U 5, Bl.3b	1+828 bis 1+9 <del>77</del> 83	Abbruch und Neubau der Stützwand "Am Klangstein" im Zuge des Ausbaus der Autobahn A 45	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die vorhandene Stützwand südlich der Straße "Am Klangstein" wird – wie im Lageplan dargestellt - abgebrochen und von Bau-km 1+828 bis Bau-km 1+983 neu errichtet.  Das Bauwerk erhält folgende Abmessungen:  Länge: 132 155 m  Höhe: 12,90 5,25 bis 3,30 m  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung), der auch die Unterhaltung obliegt.

Unterlage: **11**<sup>b</sup> Datum: <del>16.06.2017</del> 28.05.2021

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
2.10b	U 5, Bl. 1b bis 3b	0+675 bis 1+750	Herstellung einer Lärmschutz- wand 05 – Straßenmitte	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Im Mittelstreifen der Bundesfernstraße wird - wie im Lageplan dargestellt - von Bau-km 0+675 bis Bau-km 1+750 eine Lärmschutzwand hergestellt, die eine Höhe von 5,00 m über der Straßenoberfläche der Bundesfernstraße erhält. Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Lärmschutzwand obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Unterlage: **11**<sup>b</sup> Datum: <del>16.06.2017-28.05.2021</del>

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.01b	U 5, Bl. 1b bis 2b U 8.4, Bl. 1b	östliches Widerlager Talbrücke Haiger bis 0+741,50	Einleitung von Straßenoberflä- chenwasser in ein Gewässer – "Dill"- mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebe- cken – Retentions- bodenfilter	1.) Straßenentwässerungsanlage:  a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)  2.) Gewässer:  a) und b) bisheriger Gewässereigentümer bzwunterhaltungspflichtiger	Weil das von dem östlichen Widerlager der Talbrücke Haiger bis Bau-km 0+741,50 anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht oberflächig breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es auf dem Grundstück Gemarkung Sechshelden, Flur 21, Flurstück 76, über eine Rohrleitung DN 800 in das Gewässer "Dill" Ordnung "II" in einer Menge bis zu 90 33,5 l/s gedrosselt eingeleitet.  Einleitstelle: x: 32446912,1703

Unterlage: **11** b Datum: <del>16.06.2017</del> **28.05.2021** 

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

		obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.  Die Unterhaltung des durch die Einleitung betroffenen Gewässers verbleibt dem bisherigen Gewässerunterhaltungspflichtigen.  Die künftige Duldungspflicht des Eigentümers der für die Rohrleitung in Anspruch genommenen privaten Flächen wird durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit gesichert. Das betrifft folgende Grundstücke:  Gemarkung: Sechshelden
		GV-Nr. m² Flur Flurstück 2.30.2 159 21 76  Die Entschädigung für etwa entstehende Nachteile trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

Unterlage: **11**b Datum: <del>16.06.2017</del> 28.05.2021

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.02b	U 5, Bl. 3b U 8.4, Bl. 1b	0+741,50 bis Widerlager Talbrücke "Marbach"	Einleitung von Straßenoberflä- chenwasser in ein Gewässer – "Dill"- mit vorgeschaltetem Regenrückhaltebe- eken-Retentions- bodenfilter und Zufahrt.	1.) Straßenentwässerungs- anlage und Zufahrt zum Re- genrückhaltebecken Retenti- onsbodenfilter:  a) entfällt b) Bundesrepublik Deutsch- land (Bundesstraßenverwaltung)  2.) Erschließung des Regen- rückhaltebeckens Retenti- onsbodenfilter über einen vorh. öffentlichen Wirt- schaftsweg:  a) entfällt b) bisheriger Eigentümer bzw. Unterhaltungspflichtiger  3.) Gewässer:  a) und b) bisheriger Gewässereigentümer bzwunterhaltungs- pflichtiger	Weil das von Bau-km 0+741,50 bis zum WL Talbrücke Marbach anfallende Straßenoberflächenwasser sowie etwa anfallendes Außengebietswasser nicht oberflächig breit bzw. in Straßenseitengräben versickert werden kann, wird es auf dem Grundstück Gemarkung Sechshelden, Flur 23, Flurstück 39, über eine Rohrleitung DN 700 in das Gewässer "Dill" Ordnung "II" in einer Menge bis zu 444 53,3 l/s gedrosselt eingeleitet.  Einleitstelle: x: 32447760,9695

Unterlage: **11**<sup>b</sup> Datum: <del>16.06.2017-28.05.2021</del>

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

		Die Unterhaltun schließlich des und der Zufahrt (Bundesstraßen Die Entwässerunder Technik her keit und Betriebs Die Unterhaltung wässers verble tungspflichtigen. Die durch die Rotten Flächenwerd	and (Bundes  and (Bundes  ger Straß  Einleitungs  t obliegt den  nverwaltung)  ingseinrichtung  gestellt und  essicherheit in  g des durch  eibt dem be  ohrleitung in  den durch di	Senentwässer bauwerkes in Bundesrepul.  ungen werden regelmäßig auberprüft.  die Einleitung bisherigen Gernachten Gernach	ungsanlage (ein- i das Gewässer) iblik Deutschland  nach dem Stand auf Betriebsfähig- g betroffenen Ge- ewässerunterhal- nommenen priva- einer beschränk-
		gende Grundstü  Gemarkung: S GV-Nr. m 3.14.2 6 3.16.2 8 3.18.2 3 Die Entschädigu	ücke: Sechshelden m² S 3 3 396 ung für etw	Flur 23 23 23 23 a entstehend	Flurstück 61 39 60 e Nachteile trägt
		tung).	ublik Deutsc	chiand (Bund	esstraßenverwal-

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.03b	U 5, Bl. 1 U 8.4, Bl. 1b	östliches Widerlager Talbrücke Haiger bis 0+112	Aufnahme von Stra- ßenoberflächen- wasser aus einem anderen Planungs- abschnitt (Ersatz- neubau der Hang- brücke Haiger) in diesen Planungsab- schnitt	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Straßenoberflächenwasser vom östlichen Widerlager der Talbrücke Haiger bis Bau-km 0+112 des westlich angrenzenden Planungsabschnitts sowie etwa dort anfallendes Außengebietswasser werden in einer Menge von 254,15 + 100,70 + 69,77 - 424,62 l/s 275,55 l/s + 109,03 l/s + 75,79 l/s = 460,37 l/s in diesen Planungsabschnitt übernommen.

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.04b	U 5, Bl. 3 U 8.4, Bl. 1b	nördliches Widerlager Talbrücke Marbach bis 2+286,456	Aufnahme von Stra- ßenoberflächen- wasser aus einem anderen Planungs- abschnitt (Ersatzneubau der Talbrücke Marbach) in diesen Planungsabschnitt	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das Straßenoberflächenwasser vom nördlichen Widerlager der Talbrücke Marbach bis Bau-km 2+286,456 des östlich angrenzenden Planungsabschnitts sowie etwa dort anfallendes Außengebietswasser werden in einer Menge von 169,21 + 283,48 = 452,69 l/s 183,81 l/s + 306,91 l/s = 490,72 l/s in diesen Planungsabschnitt übernommen.

Unterlage: **11**b Datum: <del>16.06.2017</del> 28.05.2021

## Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.05b	U 5, Bl. 1b	0+580	Neubau eines Regenrückhaltebecken "Am Schlierberg" mit vorgeschalten Absetzbecken, einer Tauchwand, sowie einem Drosselschacht Neubau eines Retentionsbodenfilter "Am Schlierberg" mit vorgeschaltetem Geschiebeschacht mit Tauchwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das anfallende Oberflächenwasser der A45 von dem östlichen Widerlager der Talbrücke Haiger bis Bau-km 0+598 sowie der beiden PWC Anlagen "Am Schlierberg" und "Auf dem Bon" wird über eine Rohrleitung DN 300 bis DN 1000 in das Regenrückhaltebecken Retentionsbodenfilterbecken "Am Schlierberg" in einer Menge bis zu 688,16 746,36 l/s eingeleitet.  Zur schadlosen Ableitung und zur Reinigung des gesammelten Oberflächenwassers wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken Retentionsbodenfilterbecken hergestellt, dem ein Absetzbecken Geschiebeschacht mit Tauchwand vorgeschaltet wird. Zur Drosselung des gesammelten Oberflächenwassers wird ein Drosselschacht werden Drosselschächte errichtet.  Daten des RRB RBF "Am Schlierberg":  - vorhandenes Speichervolumen = 1.449 2.107 m3  - Drosselabfluss = 90 33,5 l/s  Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.

Unterlage: **11** b Datum: <del>16.06.2017</del> 28.05.2021

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.06b	U 5, Bl. 1b und 2b	0+753,855	Neubau einer Sedimentationsan- lage-eines Mulden-Rigolen- Element – westli- ches Widerlager Talbrücke Sechs- helden (Absetzschacht).	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das anfallende Oberflächenwasser von Bau-km 0+598 bis Bau-km 0+741,50 wird über eine Rohrleitung DN 300 bis DN 400 in die Sedimentationsanlage das Mulden-Rigolen-Element am westlichen Widerlager der Talbrücke Sechshelden in einer Menge bis zu 47,2 51,4 l/s eingeleitet.  Zur schadlosen Ableitung des gesammelten Oberflächenwassers wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung eine Sedimentationsanlage (Absetzschacht) mit integrierter Tauchwand ein Mulden-Rigolen-Element hergestellt.  Daten des Mulden-Rigolen-Element: - Speichervolumen = 71 m3 - Drosselabfluss = 2,0 l/s  Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.

Unterlage: **11** b Datum: <del>16.06.2017</del> **28.05.2021** 

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.07b	U 5, Bl. 3b	2+445	Neubau eines Regenrückhalte- becken "AS Dillen- burg" mit vorgeschalten Absetzbecken, einer Tauchwand, sowie einem Drosselschacht Neubau eines Re- tentionsbodenfilter "AS Dillenburg" mit vorgeschaltem Geschiebeschacht mit Tauchwand	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Das anfallende Oberflächenwasser von Bau-km 0+741,50 bis zum nördlichen Widerlager der Talbrücke Marbach wird über eine Rohrleitung DN 300 bis DN 800900 in das Regenrückhaltebecken Retentionsbodenfilterbecken "AS Dillenburg" in einer Menge bis zu 4107,31 1.207,10 l/s eingeleitet.  Zur schadlosen Ableitung und zur Reinigung des gesammelten Oberflächenwassers wird - wie im Lageplan dargestellt - im Zuge der Straßenentwässerung ein Regenrückhaltebecken Retentionsbodenfilterbecken hergestellt, dem ein Absetzbecken Geschiebeschacht mit Tauchwand vorgeschaltet wird. Zur Drosselung des gesammelten Oberflächenwassers wird ein Drosselschacht werden Drosselschächte errichtet.  Daten der RRB RBF "AS Dillenburg":  - vorhandenes Speichervolumen = 2.681 3.354 m³  - Drosselabfluss = 144 53,3 l/s  Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem Stand der Technik hergestellt und regelmäßig auf Betriebsfähigkeit und Betriebssicherheit überprüft.

Unterlage: **11** b Datum: <del>16.06.2017</del> 28.05.2021

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.08	U 5, Bl. 1 und 2	0+600 bis 1+413,30	Verlegung einer auf heutigem Straßengebiet vorhandenen Längsführung einer Vorflutleitung RRB RBF "Am Schlierberg" aus dem künftigen Straßenkörper heraus	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Von Bau-km 0+821 bis Bau-km 1+450 verläuft die Längsführung folgender Vorflutleitung teilweise auf Straßengebiet der Bundesfernstraße: A 45.  Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+600 bis Bau-km 1+414,30 den geänderten Stützenfundamenten angepasst und so verlegt, dass die künftigen Stützenfundamente nicht mehr durch die Längsführung mitbenutzt wird. Die Entwässerungsleitung liegt im WSG IIIb. Als Grundlage für die Erstellung der Leitung dient die RiStWag.  Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Wenn dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungstrasse (z.B. aufgrund seiner Allgemeinen Bedingungen) kein Leitungsverlegungsrecht für die neue Leitungstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung die Vorflutleitung auf den nunmehr betroffenen Privatgrundstücken ein Grundstücksstreifen von 3 m Breite durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Leitungsträgers belastet.

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

			Das betrifft f	olgende Grui	ndstücke:	
			Gemarkung	Sechsheld	en	
			GV-Nr.	m²	Flur	Flurstück
			1.18.2	136	20	112
			1.7.2	17	20	56
			1.19.2	448	20	83
			2.6.2	122	20	81
			2.13.2	26	21	69
			2.17.1	26	21	72
			2.30.2	159	21	76
			vertretbaren nisch notwe Verlegung) maßnahme Hierzu wird	Lösungsmö endigen Maß und deren Ko von der Bun	glichkeiten h nahmen (Sic oordinierung desstraßenve ills vorher eir	straßenbautechnisch insichtlich der tech- herung, Anpassung, mit der Straßenbau- erwaltung festgelegt. n Ortstermin von der rt.

### Regelungsverzeichnis

### für das Straßenbauvorhaben

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
3.09	U 5, Bl. 3	RRB "AS Dillen- burg"	Verlegung einer Vorflutleitung RRB RBF "AS Dillen- burg" aus dem künftigen Straßen- körper heraus	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Vorflutleitung vom RRB RBF "AS Dillenburg" verläuft vom Drosselschacht in nördliche Richtung bis zur Straße "Am Klangstein" und endet am vorhandenen Durchlass an der Straße "Am Klangstein" (Südseite). Der Auslaufbereich wird mit Wasserbausteinen gesichert.  Die Kosten für bauliche Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Straßenentwässerungsanlage obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Wenn dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungstrasse (z.B. aufgrund seiner Allgemeinen Bedingungen) kein Leitungsverlegungsrecht für die neue Leitungstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung die Vorflutleitung auf den nunmehr betroffenen Privatgrundstücken ein Grundstücksstreifen von 3 m Breite durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Leitungsträgers belastet.  Das betrifft folgende Grundstücke:  Gemarkung: Sechshelden  GV-Nr. m² Flur Flurstück 3.14.2 6 23 61 3.16.2 8 23 39 3.18.2 396 23 60

#### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

	Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.
--	---

### Regelungsverzeichnis

### für das Straßenbauvorhaben

#### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.01	U 16.2, Bl. 1 bis 3	0+112 bis 2+286,456	Herstellung einer Notrufanlage mit Streckenfernmel- dekabel und Rück- bau des vorh. Au- tobahnkabel im Baubereich	a) und b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Die Bundesautobahn wird mit einer Notrufanlage neu ausgestattet.  Das dafür erforderliche Streckenfernmeldekabel wird auf der Nordseite (im Allgemeinen 0,50 m von der Grenze) teilweise auf dem Grundstück der Bundesautobahn verlegt.  Das vorhandene Autobahnkabel auf der Südseite wird im Baubereich zurückgebaut.  Die 3 m breite Trasse für das Streckenfernmeldekabel wird der natürlichen Sukzession überlassen. Lediglich im Schadensfall - also örtlich begrenzt - wird die Trasse in einer Breite von bis zu 2 m von Bewuchs befreit.  In die natürliche Sukzession darf jedoch auch dann eingegriffen werden, wenn und soweit durch Wurzeln des sich ansiedelnden Baum- oder Strauchbewuchses eine Beschädigung des Streckenfernmeldekabels zu befürchten ist (§ 4 Fernstraßengesetz - FStrG).  Folgende neue Notrufsäulenstandorte sind vorgesehen:  - 0+260 (RF Dortmund)  - 0+492,50 (RF Hanau)  - 2+180 (RF Hanau)  Die Kosten trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).  Die Unterhaltung der Notrufanlage und des Streckenfernmeldekabels obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.02	U 16.2, Bl. 2 und 3	0+752 bis 1+971	Sicherung von Telekommunikationsleitungen (T) beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) und b) Deutsche Telekom	Beim Ausbau der Bundesfernstraße kreuzen vorhandene Telekommunikationsleitungen die Baumaßnahme bzw. liegen im Baufeld. An folgenden Kreuzungspunkten mit der Bundesautobahn sind Telekommunikationsleitungen zu sichern:  - 0+752 - 1+256 - 1+971  Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

### Regelungsverzeichnis

### für das Straßenbauvorhaben

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.03	U 16.2, Bl. 2	1+011 bis 1+563	Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weitest ge- hender Beibehal- tung des vorhande- nen Leitungsver- laufs - Telekommu- nikationsleitungen (T)	a) und b)  Deutsche Telekom	Zwischen Bau-km 1+011 bis Bau-km 1+563 kreuzen folgende Versorgungsleitung die Bundesfernstraße A 45.  - 1+011 - 1+563  Sie werden den neuen Straßenverhältnissen angepasst. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die neuen Leitungen kreuzen in Baukm 0+996 und Bau-km 1+574 die Bundesautobahn A 45. Sie werden auf einer Länge von I = 54 m neu verlegt und durch Schutzrohre gesichert.  Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

#### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.04	U 16.2, Bl. 2 und 3	0+758 bis 2+183	Sicherung von Telekommunikationsleitungen (F) beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) und b) Unitymedia	Beim Ausbau der Bundesfernstraße kreuzen vorhandene Elektroleitungen die Baumaßnahme bzw. liegen im Baufeld. An folgenden Kreuzungspunkten mit der Bundesautobahn sind Elektroleitungen zu sichern:  - 0+758 - 1+257 - 2+183  Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.05	U 16.2, Bl. 2	1+014 bis 1+561	Änderung einer Versorgungsleitung beim Ausbau einer Bundesfernstraße unter weitestge- hender Beibehal- tung des vorhande- nen Leitungsver- laufs - Telekommu- nikationsleitungen (F)	a) und b) Unitymedia	Zwischen Bau-km 1+014 bis Bau-km 1+561 kreuzen folgende Versorgungsleitung die Bundesfernstraße A 45.  - 1+011 - 1+561  Sie werden den neuen Straßenverhältnissen angepasst. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die neuen Leitungen kreuzen in Baukm 0+997 und Bau-km 1+575 die Bundesautobahn A 45. Sie werden auf einer Länge von I = 120 m neu verlegt und durch Schutzrohre gesichert.  Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Unterlage: **11**Datum: <del>16.06.2017</del>-28.05.2021

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.06	U 16.2, Bl. 2	0+781 bis 0+784	Sicherung von Fernmeldeleitung- en beim Ausbau einer Bundesfern- straße	a) und b) DB Netz AG (Arcor)	Beim Ausbau der Bundesfernstraße kreuzen vorhandene LWL-Streckenkabel die Baumaßnahme. An folgenden Kreuzungspunkten mit der Bundesautobahn sind die LWL-Streckenkabel zu sichern:  - 0+781 - 0+784  Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.07	U 16.2, Bl. 1	0+403	Betriebliche Frischwasserleitung der PWC-Anlage "Am Schlierberg"	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Versorgung der PWC-Anlage wird eine betriebliche Frischwasserleitung hergestellt. Die Anbindung an das öffentliche Trinkwassernetz erfolgt über die PWC-Anlage "Auf dem Bon".  Wenn dem Leitungsträger hinsichtlich der zukünftig auf Privatgelände verlaufenden Leitungstrasse (z.B. aufgrund seiner Allgemeinen Bedingungen) kein Leitungsverlegungsrecht für die neue Leitungstrasse zusteht, wird zum Zwecke der Verlegung, des Betriebes und der Unterhaltung die Vorflutleitung auf den nunmehr betroffenen Privatgrundstücken ein Grundstücksstreifen von 3 m Breite durch beschränkt persönliche Dienstbarkeit zugunsten des Leitungsträgers belastet.  Das betrifft folgende Grundstücke:  Gemarkung: Sechshelden  GV-Nr. m² Flur Flurstück 1.18.2 136 20 112 1.19.1 448 20 83 1.7.2 17 20 56 2.6.2 122 20 81  Die Kosten für die Leitungsverlegung außerhalb und innerhalb der PWC-Anlage sowie deren Unterhaltung werden außerhalb dieses Verfahrens privatrechtlich geregelt.

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.08	U 16.2, Bl. 2	0+920 bis 0+970	Sicherung von Trinkwasserleitun- gen beim Ausbau einer Bundesfern- straße	a) und b) Stadt Haiger	Beim Ausbau der Bundesfernstraße befinden sich vorhandene Trinkwasserleitungen im Baufeld. Im Bereich der Willi-Thielmann-Straße von Bau-km 0+920 bis Bau-km 0+970 sind die Trinkwasserleitungen zu sichern:  Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

#### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.09	U 16.2, Bl. 2	1+018 bis 1+567	Änderung einer Versorgungslei- tung beim Ausbau einer Bundesfern- straße unter wei- test gehender Beibehaltung des vorhandenen Lei- tungsverlaufs - TW-Leitung	a) und b) Stadt Haiger	Zwischen Bau-km 0+399 bis Bau-km 1+570 kreuzen folgende Trinkwasserleitung die Bundesautobahn A 45 und unterhalb der Talbrücke Sechshelden.  - 1+018 - 1+150 - 1+567  Soweit technisch erforderlich, werden sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die neuen Leitungen kreuzen in Bau-km 1+001, Bau-km 1+142 und Bau-km 1+570 die Bundesautobahn A 45. Sie werden auf einer Länge von I = 189 m neu verlegt und durch zwei Schutzrohre I = 18 m bzw. I = 14 m gesichert.  Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

Unterlage: **11**Datum: <del>16.06.2017</del>-28.05.2021

### Regelungsverzeichnis

### für das Straßenbauvorhaben

#### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.10	U 16.2, Bl. 1	0+401	Betriebliche Ab- wasserleitung der PWC-Anlage "Am Schlierberg"	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Entsorgung des Schmutzwassers der PWC-Anlage "Am Schlierberg" wird eine betriebliche Abwasserleitung hergestellt, die ein Anschluss an die vorhandene Schmutzwasserleitung der PWC-Anlage "Auf dem Bon" erhält. Die Kosten für die baulichen Maßnahmen trägt die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung). Die Unterhaltung der Abwasserleitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

#### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.11	U 16.2, Bl. 1 und 2	0+399 bis 1+566	Änderung einer Versorgungslei- tung beim Ausbau einer Bundesfern- straße unter wei- test gehender Beibehaltung des vorhandenen Lei- tungsverlaufs - SW-Leitungen	a) und b)  Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zwischen Bau-km 0+399 bis Bau-km 1+566 kreuzen folgende Versorgungsleitung unterhalb der Talbrücke Sechshelden die Bundesfernstraße A 45.  - 0+399 bis 1+025  - 1+566  Sie werden den neuen Straßenverhältnissen angepasst. Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die neuen Leitungen kreuzen in Baukm 0+401, Bau-km 1+007 und Bau-km 1+570 die Bundesautobahn A 45. Sie werden auf einer Länge von I = 550 m neu verlegt und durch Schutzrohre gesichert.  Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.12	U 16.2, Bl. 1	0+400	Betriebliche Strom- leitung der PWC- Anlage "Am Schlierberg"	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Zur Versorgung der PWC-Anlage wird eine betriebliche Stromleitung hergestellt.  Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.13	U 16.2, Bl. 1	0+400	Verlegung der Längsführung ei- ner Elektroleitung  - Leitung kann im Straßenkörper ver- bleiben -	a) und b) E.ON	Von Bau-km 0+371 bis Bau-km 0+619 der Bundesfernstraße verläuft die Längsführung folgender Elektroleitung auf Straßengebiet: A 45.  Sie wird auf dem Abschnitt von Bau-km 0+371 bis Bau-km 0+619 den geänderten Straßenverhältnissen angepasst.  Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert und umgebaut. Die neue Leitung kreuzt in Bau-km 0+400 die Bundesautobahn A 45. Sie wird auf einer Länge von I = 145 m neu verlegt und durch Schutzrohre gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.14	U 16.2, Bl. 1 bis 3	0+112 bis 2+286,45 6	Sicherung von Elektroleitungen beim Ausbau einer Bundesfernstraße	a) und b) E.ON	Beim Ausbau der Bundesfernstraße kreuzen vorhandene Elektroleitungen die Baumaßnahme bzw. liegen im Baufeld. An folgenden Kreuzungspunkten mit der Bundesautobahn sind Elektroleitungen zu sichern:  - 0+755 - 0+831  Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.15	U 16.2, Bl. 2	1+015 bis 1+564	Änderung einer Versorgungslei- tung beim Ausbau einer Bundesfern- straße unter wei- test gehender Beibehaltung des vorhandenen Lei- tungsverlaufs - Elektroleitungen	a) und b) E.ON	Zwischen Bau-km 0+399 bis Bau-km 1+566 kreuzen folgende Versorgungsleitung unterhalb der Talbrücke Sechshelden die Bundesfernstraße A 45.  1+015 1+049 1+050 1+051 1+563 1+564 Sie werden den neuen Straßenverhältnissen angepasst, ggf. gesichert und umgebaut. Die neuen Leitungen kreuzen in Bau-km 0+999, Bau-km 1+047 und Bau-km 1+576 die Bundesautobahn A 45. Sie werden auf einer Länge von I = 421 m neu verlegt und durch Schutzrohre gesichert. Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt. Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßenverwaltung durchgeführt.

### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.16	U 16.2, Bl. 2	1+015	Änderung einer Versorgungslei- tung beim Neubau einer Bundesfern- straße unter wei- test gehender Bei- behaltung des vor- handenen Lei- tungsverlaufs - Straßenbeleucht- ung	a) und b) Stadt Haiger	Durch den Ausbau der Bundesautobahn A 45 wird die vorhandene Beleuchtungsanlage der Willi-Thielmann-Straße verdrängt.  Soweit technisch erforderlich, wird sie gegebenenfalls gesichert.  Die Kostentragung richtet sich nach den einschlägigen Gesetzen, Verträgen, Richtlinien oder nach allgemeinen entschädigungsrechtlichen Grundsätzen. Der jeweilige Eigentümer hat gegebenenfalls einen Wertzuwachs auszugleichen. Die Arbeiten zur Sicherung und Änderung werden durch den Eigentümer ausgeführt.  Rechtzeitig vor Baubeginn werden die straßenbautechnisch vertretbaren Lösungsmöglichkeiten hinsichtlich der technisch notwendigen Maßnahmen (Sicherung, Anpassung, Verlegung) und deren Koordinierung mit der Straßenbaumaßnahme von der Bundesstraßenverwaltung festgelegt. Hierzu wird gegebenenfalls vorher ein Ortstermin von der Bundesstraßen-verwaltung durchgeführt.

## Unterlage: **11**Datum: <del>16.06.2017-28.05.2021</del> Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
4.17	U 16.2, Bl. 3	1+415	Neuverlegung des Telematikkabels (5 Leerrohre à DN 100)	a) entfällt b) Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Der Bereich der Dillquerung einschließlich der Uferbereiche sowie dem Überschwemmungsgebiet ist nach verschiedenen Gesetzen wasserrechtlich, landschaftsschutzrechtlich und biotopschutzrechtlich geschützt. Außerdem gehört er zu einem ausgewiesenen Gebiet nach der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie. Der Bereich ist bau- und anlagebedingt deshalb besonders zu schützen.  Die Verlegung des Telematikkabels einschließlich sonstiger Leerrohre hat deshalb unter Schonung der Geländeoberfläche in einem grabenlosen Bauverfahren (Durchörterung) zu erfolgen, sodass Einflüsse auf die Dill unterbleiben.  Träger der Baumaßnahme ist die Bundesrepublik Deutschland.  Die Unterhaltung der Leitung obliegt der Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung).

#### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5.01	U 9.2, Bl. 1	0+200 bis 0+650	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaß- nahme Haselmaus	a) und b) Eigentümer: Stadt Haiger Maßnahmenumsetzung für 10 Jahre Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung)	Schaffung von Habitatstrukturen für die Haselmaus als vorgezogener Ausgleich für den Verlust von Fortpflanzung- und Überwinterungsstätten der Haselmaus sowie Optimierung der Umsiedlungsfläche durch künstliche Erhöhung des Nahrungs-und Quartierangebotes Maßnahme 1.2 A CEF gemäß Unterlage 9.1 / 9.2 / 9.3  Die Maßnahmen erfolgen vorlaufend zur Rodung der Gehölzbestände im Bereich Parkplatz Schlierberg und werden aufrecht gehalten, bis die Neubestockung in diesem Bereich die bisherigen Funktionen wieder übernehmen kann (10 Jahre).  Maßnahmenumsetzung unter möglichster Schonung des vorhandenen Douglasienbestandes auf einer Teilfläche von 2 Hektar.  Rückgabe an Waldeigentümer nach Umsetzungszeit zur uneingeschränkten Waldnutzung

Unterlage: **11**Datum: <del>16.06.2017</del>-28.05.2021

#### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5.02	U 9.2, Bl. 5	extern	Naturschutzfachliche Kompensation "Hohe Warte II" im Stadtge- biet von Gießen	a) und b) Bundesanstalt für Immobilien	Um die vollständige naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung zu erfüllen, erfolgt für das verbleibende Defizit eine Ausgleichsfestschreibung durch die externe Kompensationsmaßnahme nach der hessischen Kompensationsverordnung (KV).  Die Bemessung des Kompensationsumfanges erfolgt über eine Ökopunktebewertung. Eine Beschreibung der Maßnahmen und die Aufwertung sind den Unterlagen 9.2, Blatt 5 und 9.3 zu entnehmen.  Entspricht Ersatzmaßnahme 9E (siehe auch lfd. Nr. 5.04, Maßnahme 11E)  Die Kosten der Maßnahme werden durch eine einmalige Vergütung über die Ökopunkteregelung von der Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung für eine Bereitstellung für 30 Jahre abgelöst.

Unterlage: **11**b Datum: <del>16.06.2017</del> -28.05.2021

#### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

Lfd. Nr.	La- ge- plan Nr.	Bau-km	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer oder Unterhaltungspflichtiger	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5	6
5.03	U 9.2, Bl. 6	extern	Waldneuanlage Stadt Herborn, Ge- markung Uckersdorf, Flur 21, Flurstück39	a) und b) Stadt Herborn	Externe Waldneuanlage mit standortgerechtem Laubwald und abgestuftem Waldrand als Ersatzaufforstung für dauerhafte Waldinanspruchnahme durch das Straßenbauprojekt.  Herstellung und Entwicklungspflege bis zur gesicherten Kultur durch Stadt Herborn nach bestehender vertraglicher Regelung. Danach Einbeziehung in die reguläre Bewirtschaftung als Wald.  Maßnahme entspricht Ersatzmaßnahme 10E (Unterlage 9.2, Blatt 6 sowie Unterlage 9.3) und wird als forstrechtlicher Ausgleich angerechnet (siehe Unterlage 19.3.1, Anlage III (Waldflächenbilanz)

#### Ausbau der Bundesautobahn A 45 - Talbrücke Sechshelden

5.04b	U 9.2, Blatt 7b	extern	Naturschutzfachliche Kompensation in der Gemeinde Haiger. Gemarkung Allen- dorf, Flur 21, Flur- stück 14/1	a) und b) HessenForst	Um die vollständige naturschutzrechtliche Ausgleichsverpflichtung zu erfüllen, erfolgt für das verbleibende Defizit eine Ausgleichsfestschreibung durch die externe Kompensationsmaßnahme nach der hessischen Kompensationsverordnung (KV).  Die Bemessung des Kompensationsumfanges erfolgt über eine Ökopunktebewertung. Eine Beschreibung der Maßnahmen und die Aufwertung sind den Unterlagen 9.2, Blatt 5 und 9.3 zu entnehmen.
					Entspricht Ersatzmaßnahme 11E (siehe auch Ifd. Nr. 5.02, Maßnahme 9E)
					Die Kosten der Maßnahme werden durch eine einmalige Vergütung über die Ökopunkteregelung von der Bundesrepublik Deutschland- Bundesstraßenverwaltung für eine Bereitstellung für 30 Jahre abgelöst.

Unterlage: **11**b Datum: <del>16.06.2017</del> 28.05.2021